

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1349K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EC-DECKUNG – ERDBEBEN

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Definition der versicherten Gefahr
4. Nicht versicherte Sachen
5. Nicht versicherte Schäden
6. Selbstbehalt
7. Höchstentschädigung
8. Besonderes Kündigungsrecht

#### 1. Vertragsgrundlagen

Die nachstehend angeführten Gefahren sind nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Feuerversicherung für dasselbe Risiko beim Versicherer besteht.

Diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Feuerversicherungsvertrages insoweit, als sie erlöschen, wenn der Feuerversicherungsvertrag erlischt.

Wenn oder soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
- Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen,

#### 2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden.

#### 3. Definitionen der versicherten Gefahren:

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Geosphere Austria oder der an deren Stelle getretenen Anstalt ausschlaggebend.

#### 4. Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung, Wasser- und Luftfahrzeugen.

#### 5. Nicht versicherte Schäden:

- a) Schäden inkl. Folgeschäden, soweit sie durch Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden entstehen, die sich in einem auffälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden, oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden, oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind. Die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
- b) Schäden im Falle von Erdbeben, Sturmflut, Lawinen und Lawinendruck, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folge sind.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- a) Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- b) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- c) allen mit den genannten Ereignissen (Punkte a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- d) Bodensenkungen, unterirdische Feuer oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- e) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

#### 5.1 Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

**6. Selbstbehalt**

6.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens **den auf der Polizza dokumentieren Selbstbehalt**.

6.2 Sind sowohl der Inhalt als auch die Gebäude mit gegenständlichem Vertrag versichert und von ein und demselben versicherten Schadensereignis betroffen, gelangt der Selbstbehalt pro Schadensfall nur einmal zur Anwendung.

6.3 Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadensereignis.  
Es wird somit nur ein Selbstbehalt in Anrechnung gebracht.

**7. Höchstentschädigung**

Die versicherte Gefahr ist mit dem vertraglich vereinbarten und **auf der Polizza dokumentierten Betrag der Höchstentschädigung** begrenzt.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Die in der Polizza genannte Höchstentschädigung ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Polizza genannten Summe auf „Erstes Risiko“ pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus mit einer Summe von EUR 30.000.000,- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden limitiert. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen aliquot gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,- betragen. Unter aliquot ist das Verhältnis aus der Summe aller Leistungsansprüche aus einem versicherten Ereignis im Verhältnis zur maximalen Entschädigungsleistung in Höhe von EUR 30.000.000,- zu verstehen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 60.000.000,-, so kommt es pro versichertem Anspruch zu einer Kürzung um 50 %).

**8. Besonderes Kündigungsrecht**

8.1 Gegenständliche Zusatzversicherung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

8.2 Die Kündigung dieser Zusatzversicherung berechtigt nicht zur Kündigung des Feuerversicherungs-Vertrages.